



13.01.2026

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Schädlichkeit von (auch kurzfristigen) Unterbrechungen der Statuskette bei § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG

§ 104c Abs. 1 Nr. 1, § 60a Abs. 5 Satz 1, § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG

Chancen-Aufenthaltsrecht

Kriterium des ununterbrochenen geduldeten fünfjährigen Aufenthalts
(Kurzer) Auslandsaufenthalt eines geduldeten Ausländer

Erlöschen der Duldung

Unterbrechung der Statuskette

Schädlichkeit auch kurzzeitiger Auslandsaufenthalte eines geduldeten Ausländer

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.09.2025, Az. 10 B 24.1980

Orientierungssatz der LAB:

Bei § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG können (auch kurze) Voraufenthaltszeiträume, in denen die Statuskette unterbrochen wurde, nicht berücksichtigt werden.

Hinweise:

Streitgegenstand der vorliegenden Entscheidung ist ein von der Ausländerbehörde abgelehntes Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass sich der Antragsteller als geduldeter Ausländer während der gemäß § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlichen ununterbrochenen fünfjährigen Voraufenthaltszeit für eine Woche im Ausland aufgehalten hatte. Hiergegen erhab

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

der Antragsteller Klage. Das VG München sah mit Urteil vom 08.04.2024 (Az. M 24 K 23.6040, nicht veröffentlicht) diesen Auslandsaufenthalt wegen seiner Kurzfristigkeit (ohne Verlegung des Lebensmittelpunktes) indes als unschädlich an und verpflichtete den beklagten Freistaat Bayern, dem Kläger die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Hiergegen stellte der Beklagte Antrag auf Zulassung der Berufung, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 21.11.2024 (Az. 10 ZB 24.818) wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zugelassen hat. Der Berufung wurde mit dem vorliegenden Urteil stattgegeben und der Rechtsstandpunkt des Beklagten im vollen Umfang bestätigt.

Danach hat sich der Kläger entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zum Stichtag des 31.10.2022 nicht im Sinne von § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Zwar wurden dem Kläger aufgrund der Asylantragstellung am 24.10.2017 eine Aufenthaltsgestattung und anschließend nach bestandskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens Duldungen erteilt. Der geduldete Voraufenthalt wurde jedoch durch die Auslandsreise vom 15. bis 22.10.2022 unterbrochen.

Dies begründet der BayVGH im Einzelnen (Rn. 14 ff.) wie folgt:

1. Der Wortlaut der Regelung in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG enthält keine ausdrückliche Bagatellgrenze, wonach kurzzeitige Unterbrechungen des anrechenbaren Aufenthalts im Bundesgebiet unschädlich wären. Vielmehr ist ohne Einschränkung vom Erfordernis eines ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet die Rede.
 - a) Ein kurzzeitiger Auslandsaufenthalt des betreffenden Ausländer könnte allenfalls dann als unerheblich angesehen werden, wenn die Statuskette durch die Ausreise nicht unterbrochen wird (zweifelnd BayVGH, Beschluss vom 02.05.2024, Az. 19 CE 24.303, juris Rn. 11; dafür Röder in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand: 01.05.2025, § 104c AufenthG Rn. 45; Niehaus in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl.).

2025, § 104c Rn. 16; dagegen Dietz in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 01.05.2023, § 104c AufenthG Rn. 16). Hiervon ist offenbar zumindest der Gesetzgeber ausgegangen. Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3717 S. 43) sollen alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, im Bundesgebiet aufgehalten hat, anrechenbar sein; unschädlich seien jedoch kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalteten. Diese Ausführungen entsprechen weitgehend der Gesetzesbegründung zur Erteilungsvoraussetzung des ununterbrochenen Aufenthalts gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (BT-Drs. 18/4097 S. 43). Allerdings ist fraglich, ob die einschränkende Auslegung für Fälle kurzzeitiger Auslandsaufenthalte mit dem Wortlaut des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG vereinbar wäre.

Diese Rechtsfrage ist indes vorliegend nicht entscheidungserheblich, weil im Falle eines Ausländer wie dem Kläger, dessen Abschiebung gemäß § 60a AufenthG ausgesetzt wurde, die erteilte Duldung mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) und auch nicht durch einen Anspruch auf eine Duldung ersetzt wird; die Statuskette wird dann unterbrochen. Ein Rechtsanspruch des Klägers auf Neuerteilung einer Duldung wäre frühestens mit Wiedereinreise in das Bundesgebiet am 22.10.2022 entstanden.

- b) Jedenfalls trifft die maßgeblich auf die Gesetzesmaterialien gestützte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, im Rahmen des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG könnten auch Voraufenthaltszeiträume, in denen die Statuskette unterbrochen wurde, berücksichtigt werden, nicht zu. Diese Auslegung des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist mit der Wortlautgrenze der Norm nicht vereinbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26.06.2024, Az. 5 P 1.23, juris Rn. 17) können Gesetzesmaterialien bei der Auslegung von Normen nur unterstützend und insgesamt nur insofern

herangezogen werden, als sie auf einen „objektiven“ Gesetzesinhalt schließen lassen. Der sogenannte Wille des Gesetzgebers kann hiernach bei der Interpretation nur insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Gesetzestext seinen Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen. Erkenntnisse zum Willen des Gesetzgebers können sich dann nicht gegenüber widerstreitenden gewichtigen Befunden durchsetzen, die aus der Anwendung der anderen Auslegungskriterien gewonnen werden.

Anders als im Falle des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ergeben sich aus dem Wortlaut des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gewährung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ausnahmsweise trotz Unterbrechung der Statuskette im Voraufenthaltszeitraum möglich wäre.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Vorschrift des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Urteil vom 18.12.2019, Az. 1 C 34.18, juris Rn. 49) hat eine Duldungslücke wie im vorliegenden Fall grundsätzlich eine anrechnungsschädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten zur Folge. Lediglich das abschwächende Tatbestandsmerkmal „regelmäßig“ in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG ermöglicht eine Entscheidung aufgrund einer Gesamtabwägung, ob es ausnahmsweise unschädlich ist, dass ein dort aufgeführtes Regeltatbestandsmerkmal (etwa Nr. 1 der Vorschrift wegen Duldungslücken) nicht erfüllt ist, z.B., weil der Mangel Bagatellcharakter aufweist.

§ 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG enthalten dasselbe Tatbestandsmerkmal der berücksichtigungsfähigen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, wie sich u.a. aus dem jeweiligen Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung ergibt. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber dieser Erteilungsvoraussetzung im Falle des mit Wirkung von 31.12.2022 in Kraft getretenen § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen anderen Sinngehalt beimessen wollte als der bereits mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft getretenen Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

AufenthG. Allerdings fehlt in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG die relativierende Tatbestandsvoraussetzung „regelmäßig“; folglich ist gemäß dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Duldungslücke, die auch nicht durch den Anspruch auf die Erteilung einer Duldung geschlossen wird, nicht nur im Regelfall, sondern stets eine anrechnungsschädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25.03.2024, Az. 19 ZB 23.1280, juris Rn. 9).

2. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG und deren Regelungszusammenhang ergibt kein anderes Ergebnis.

Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht soll langfristig geduldeten Ausländern, die noch nicht die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gemäß § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt werden, die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt zu erlangen; es sollen positive Anreize u.a. für die Integration gesetzt werden (BT-Drs. 20/3717 S. 16). Die Gewährung des auf maximal 18 Monate befristeten Aufenthaltsrechts setzt gemäß § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG u.a. eine mindestens fünfjährige Voraufenthaltszeit voraus; sind die Voraussetzungen erfüllt, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von mehreren der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie § 5 Abs. 2 AufenthG) erteilt werden. Der Gültigkeitszeitraum des Chancen-Aufenthaltsrechts soll eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104c AufenthG zur Vermeidung von Härtefällen eine Bagatellgrenze für unschädliche kurzzeitige Unterbrechungen des geregelten Aufenthaltsstatus geboten wäre. Dies wird gerade im Vergleich mit der Regelung des § 25b AufenthG deutlich. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18.12.2019, Az. 1 C 34.18, juris Rn. 51) soll der für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nach dieser Vorschrift geforderte geduldete, gestattete oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckte Voraufenthalt von mindestens acht Jahren nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift als Grundlage für eine gelungene

Integration dienen. Diese Eignung werde im Falle eines Ausländers, der sich wie die Klägerin im dortigen Fall im maßgeblichen Zeitpunkt (im Übrigen) bereits seit (jedenfalls) mehr als elf Jahren geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten habe, durch zwei Unterbrechungen von wenigen Tagen offensichtlich nicht in Frage gestellt (vgl. BVerwG, a.a.O.). Die Bewertung, angesichts einer insgesamt bereits erreichten Integration (§ 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einem damit bereits erfüllten Gesetzeszweck hätten derart kurzfristige Unterbrechungen von Voraufenthaltszeiten nur Bagatellcharakter, kann nicht auf § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG übertragen werden; dieser erlaubt gerade keine derartige Gesamtbetrachtung des bislang erreichten Integrationsfortschritts, die ein Absehen von Mängeln bei Einzelkriterien erlauben könnte; vielmehr handelt es sich bei der Mindestvoraufenthaltszeit von fünf Jahren um eine selbständige, nach dem Gesetz unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung. Dies begegnet gerade im Hinblick darauf, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht der Wahrung grundrechtlich geschützter Aufenthaltsinteressen dient, keinen rechtlichen Bedenken.

3. Ob eine Auslegung des §104c AufenthG in Betracht kommen könnte, gemäß der die Unterbrechung der Statuskette durch Ausreise eines Geduldeten aus dem Bundesgebiet ausnahmsweise dann unschädlich sein könnte, wenn sie mit einem von der Ausländerbehörde hierzu ausgestellten Reisedokument erfolgte und einem ausländerbehördlich gebilligten Zweck diente, z.B. der Beschaffung eines Identitätspapiers bzw. Reisepasses aus dem Herkunftsstaat, ist gleichfalls nicht entscheidungserheblich. Die Ausreise des Klägers in die Schweiz am 15.10.2022 erfolgte ohne Absprache mit der Ausländerbehörde und diente einem privaten Besuchszweck.
4. Im Hinblick darauf, dass § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausdrücklich und in Einklang mit Sinn und Zweck sowie systematischer Stellung der Vorschrift einen „ununterbrochen“ von einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthalts-erlaubnis getragenen Voraufenthalt verlangt und keine Ausnahme für kurzfristige Unterbrechungen der Statuskette vorsieht, fehlt es bereits an einer Regelungslücke, bei der eine (entsprechende) Anwendung des § 85 AufenthG in Betracht kommen könnte. Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 104c Abs. 1 Satz 1

AufenthG (BT-Drs. 20/3717 S. 43) ergibt sich kein Hinweis auf eine vom Gesetzgeber gewollte oder vorausgesetzte (entsprechende) Anwendbarkeit dieser Vorschrift. Danach sollten nur kurze Unterbrechungen des rein physischen Inlandsaufenthalts von bis zu drei Monaten unschädlich sein; Unterbrechungen betreffend die geforderte Grundlage des Aufenthalts (geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis) werden in der Begründung nicht erwähnt.

Gez.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 B 24.1980
M 24 K 23.6040

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** . ** , ***** . ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

***** . ***** & ***** ,

***** . * , ***** . ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanhaltshaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. April 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Seitz

ohne mündliche Verhandlung

am 17. September 2025

folgendes

Urteil:

- I. In Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 8. April 2024 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG.
- 2 Der Kläger, eigenen Angaben zufolge nigerianischer Staatsangehöriger, reiste am 30. September 2017 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte am 24. Oktober 2017 einen Asylantrag. Nach rechtskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens ist er seit 5. Juli 2020 vollziehbar ausreisepflichtig. Er wurde seitdem wegen fehlender Reisedokumente geduldet.

- 3 Mit Bescheid vom 27. November 2023 lehnte der Beklagte einen Antrag des Klägers vom 1. Januar 2023 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG ab. Die Ablehnung wurde mit einem Auslandsaufenthalt des Klägers vom 15. bis 22. Oktober 2022 in der Schweiz begründet. Mit Verlassen des Bundesgebiets, spätestens am Tag der anschließenden Wiedereinreise am 22. Oktober 2022 sei die Duldung kraft Gesetzes erloschen (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG).
- 4 Am 19. Dezember 2023 erhob der Kläger Klage gegen diesen Bescheid.
- 5 Mit Urteil vom 8. April 2024 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid auf und verpflichtete den Beklagten, dem Kläger die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, der Kläger habe sich am 31. Oktober 2022 im Sinne von § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG seit fünf Jahren ununterbrochen – zuletzt geduldet, davor gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestattet – im Bundesgebiet aufgehalten. Die Unterbrechung seines physischen Inlandsaufenthalts im Zeitraum vom 15. bis 22. Oktober 2022 stehe dem nicht entgegen. Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 28. September 2022 seien kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten ohne Verlegung des Lebensmittelpunkts insoweit unschädlich. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die dem Kläger erteilte Duldung gemäß § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG mit seiner Ausreise aus Deutschland in die Schweiz erloschen sei; nach Wiedereinreise ins Bundesgebiet am 22. Oktober 2022 habe er einen Anspruch auf erneute Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente gehabt. Es komme vorliegend nicht darauf an, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34.18 – juris Rn. 50 im Rahmen des § 25b AufenthG Unterbrechungen der geforderten Grundlage des Aufenthalts nicht unschädlich seien, sondern ggf. (lediglich) im Rahmen der Überprüfung einer gelungenen Integration kompensiert werden könnten. § 104c AufenthG verlange als Chancen-Aufenthaltsrecht noch keine weitgehende Integration, sondern solle diese ermöglichen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erlangen zu können. Im Falle des Klägers seien auch die weiteren Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG erfüllt.
- 6 Zur Begründung seiner mit Beschluss des Senats vom 21. November 2024 zugelassenen Berufung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor, zwar treffe zu, dass in der

Gesetzesbegründung zu § 104c AufenthG von der Unschädlichkeit eines Auslandsaufenthaltes wie im vorliegenden Fall ausgegangen werde; ein darin möglicherweise zum Ausdruck gekommener Wille des Gesetzgebers sei jedoch mit dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals „ununterbrochen“ in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht vereinbar. Vorliegend komme es auf die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34.18 charakterisierte Struktur des Tatbestands des § 25b AufenthG an. Allerdings sei dessen Struktur mit derjenigen des § 104c Abs. 1 AufenthG nicht vergleichbar. Auch wenn es der (subjektive) Wille des Gesetzgebers gewesen wäre, dass der in der Gesetzesbegründung genannte Zeitraum einem „ununterbrochenen“ Aufenthalt im Sinne des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht entgegenstehen sollte, hätte er in der Vorschrift eine Abweichungsmöglichkeit vergleichbar der Regelung in § 25b AufenthG aufnehmen müssen. Die Annahme der Schädlichkeit eines auch nur kurzen Auslandsaufenthaltes durch das Tatbestandsmerkmal „ununterbrochen“ stehe dem Gesetzeszweck des § 104c AufenthG, nämlich der Verschaffung einer legalen Gelegenheit zur Nachholung der Integration, nicht entgegen. Die Regelung des § 104c AufenthG stelle ohnehin geringe Anforderungen an die Erteilung eines Aufenthaltstitels, u.a. durch eine weitgehende Suspendierung der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.

- 7 Der Beklagte beantragt,
- 8 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 8. April 2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 9 Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert.
- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie auf die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 11 Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

- 12 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Der Kläger besitzt keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO), weil nicht alle gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Demgemäß ist seine Klage unter Abänderung des stattgebenden Urteils des Verwaltungsgerichts abzuweisen.
- 13 Der Kläger hat sich entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zum Stichtag des 31. Oktober 2022 nicht im Sinne von § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Zwar wurden dem Kläger aufgrund der Asylantragstellung am 24. Oktober 2017 eine Aufenthaltsgestattung und anschließend nach bestandskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens Duldungen erteilt. Der geduldete Voraufenthalt wurde jedoch durch die Auslandsreise vom 15. bis 22. Oktober 2022 unterbrochen.
- 14 1. Der Wortlaut der Regelung in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG enthält keine ausdrückliche Bagatellgrenze, wonach kurzzeitige Unterbrechungen des anrechenbaren Aufenthalts im Bundesgebiet unschädlich wären. Vielmehr ist ohne Einschränkung vom Erfordernis eines ununterbrochen geduldeten, gestatteten oder erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet die Rede.
- 15 a), Ein kurzzeitiger Auslandsaufenthalt des betreffenden Ausländer könnte allenfalls dann als unerheblich angesehen werden, wenn die Statuskette durch die Ausreise nicht unterbrochen wird (zweifelnd BayVGH, B.v. 2.5.2024 – 19 CE 24.303 – juris Rn. 11; dafür Röder in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand: 1.5.2025, § 104c AufenthG Rn. 45; Niehaus in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 104c Rn. 16; dagegen Dietz in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 1.5.2023, § 104c AufenthG Rn. 16). Hiervon ist offenbar zumindest der Gesetzgeber ausgegangen. Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3717 S. 43) sollen alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, im Bundesgebiet aufgehalten hat, anrechenbar sein; unschädlich seien jedoch kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalteten. Diese Ausführungen entsprechen weitgehend der Gesetzesbegründung zur Erteilungsvo-

raussetzung des ununterbrochenen Aufenthalts gemäß § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (BT-Drs. 18/4097 S. 43). Allerdings ist fraglich, ob die einschränkende Auslegung für Fälle kurzzeitiger Auslandsaufenthalte mit dem Wortlaut des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG vereinbar wäre.

- 16 Diese Rechtsfrage ist indes vorliegend nicht entscheidungserheblich, weil im Falle eines Ausländer wie dem Kläger, dessen Abschiebung gemäß § 60a AufenthG ausgesetzt wurde, die erteilte Duldung mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt (§ 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG) und auch nicht durch einen Anspruch auf eine Duldung ersetzt wird; die Statuskette wird dann unterbrochen. Ein Rechtsanspruch des Klägers auf Neuerteilung einer Duldung wäre frühestens mit Wiedereinreise in das Bundesgebiet am 22. Oktober 2022 entstanden.
- 17 b) Jedenfalls trifft die maßgeblich auf die Gesetzesmaterialien gestützte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, im Rahmen des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG könnten auch Voraufenthaltszeiträume, in denen die Statuskette unterbrochen wurde, berücksichtigt werden, nicht zu. Diese Auslegung des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist mit der Wortlautgrenze der Norm nicht vereinbar (vgl. BayVGH, B.v. 2.5.2024 – 19 CE 24.303 – juris Rn. 11; bzgl. § 104a AufenthG BayVGH, B.v. 3.4.2008 – 10 ZB 08.34 – juris Rn. 2).
- 18 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B.v. 26.6.2024 – 5 P 1.23 – juris Rn. 17) können Gesetzesmaterialien bei der Auslegung von Normen nur unterstützend und insgesamt nur insofern herangezogen werden, als sie auf einen "objektiven" Gesetzesinhalt schließen lassen. Der sogenannte Wille des Gesetzgebers kann hiernach bei der Interpretation nur insoweit berücksichtigt werden, als er auch im Gesetzestext seinen Niederschlag gefunden hat. Die Materialien dürfen nicht dazu verleiten, die subjektiven Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen. Erkenntnisse zum Willen des Gesetzgebers können sich dann nicht gegenüber widerstreitenden gewichtigen Befunden durchsetzen, die aus der Anwendung der anderen Auslegungskriterien gewonnen werden.
- 19 Anders als im Falle des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ergeben sich aus dem Wortlaut des § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gewährung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ausnahmsweise trotz Unterbrechung der Statuskette im Voraufenthaltszeitraum möglich wäre.

- 20 Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorschrift des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (U.v. 18.12.2019 – 1 C 34.18 – juris Rn. 49) hat eine Duldungslücke wie im vorliegenden Fall grundsätzlich eine anrechnungsschädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten zur Folge. Lediglich das abschwächende Tatbestandsmerkmal „regelmäßig“ in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG ermöglicht eine Entscheidung aufgrund einer Gesamtabwägung, ob es ausnahmsweise unschädlich ist, dass ein dort aufgeführtes Regeltatbestandsmerkmal (etwa Nr. 1 der Vorschrift wegen Duldungslücken) nicht erfüllt ist, z.B., weil der Mangel Bagatellcharakter aufweist.
- 21 Wie vorstehend (Nr. 1. a) ausgeführt, enthalten § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG dasselbe Tatbestandsmerkmal der berücksichtigungsfähigen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, wie sich u.a. aus dem jeweiligen Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung ergibt. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber dieser Erteilungsvoraussetzung im Falle des mit Wirkung von 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG (vgl. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 BGBI. I S. 2847) einen anderen Sinngehalt beimesse wollte als der bereits mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft getretenen Regelung in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (eingefügt durch Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.7.2015 BGBI I S. 1386). Allerdings fehlt in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG die relativierende Tatbestandsvoraussetzung „regelmäßig“; folglich ist gemäß dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Duldungslücke, die auch nicht durch den Anspruch auf die Erteilung einer Duldung geschlossen wird, nicht nur im Regelfall, sondern stets eine anrechnungsschädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten (vgl. BayVGH, B.v. 25.3.2024 – 19 ZB 23.1280 – juris Rn. 9).
- 22 2. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung in § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG und deren Regelungszusammenhang ergibt kein anderes Ergebnis.
- 23 Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht soll langfristig geduldeten Ausländern, die noch nicht die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gemäß § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt werden, die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt zu erlangen; es sollen positive Anreize u.a. für die Integration gesetzt

werden (BT-Drs. 20/3717 S. 16). Die Gewährung des auf maximal 18 Monate befristeten Aufenthaltsrechts setzt gemäß § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG u.a. eine mindestens fünfjährige Voraufenthaltszeit voraus; sind die Voraussetzungen erfüllt, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von mehreren der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie § 5 Abs. 2 AufenthG) erteilt werden. Der Gültigkeitszeitraum des Chancen-Aufenthaltsrechts soll eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse in die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermöglichen (vgl. BayVGH, U.v. 21.5.2025 – 19 B 24.1765 – juris Rn. 20).

- 24 Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht gemäß § 104c AufenthG zur Vermeidung von Härtefällen eine Bagatellgrenze für unschädliche kurzzeitige Unterbrechungen des geregelten Aufenthaltsstatus geboten wäre. Dies wird gerade im Vergleich mit der Regelung des § 25b AufenthG deutlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 18.12.2019 – 1 C 34.18 – juris Rn. 51) soll der für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nach dieser Vorschrift geforderte geduldete, gestattete oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckte Voraufenthalt von mindestens acht Jahren nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift als Grundlage für eine gelungene Integration dienen. Diese Eignung werde im Falle eines Ausländers, der sich wie die Klägerin im dortigen Fall im maßgeblichen Zeitpunkt (im Übrigen) bereits seit (jedenfalls) mehr als elf Jahren geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten habe, durch zwei Unterbrechungen von wenigen Tagen offensichtlich nicht in Frage gestellt (vgl. BVerwG, a.a.O.). Die Bewertung, angesichts einer insgesamt bereits erreichten Integration (§ 25 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und einem damit bereits erfüllten Gesetzeszweck hätten derart kurzfristige Unterbrechungen von Voraufenthaltszeiten nur Bagatellcharakter, kann nicht auf § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG übertragen werden; dieser erlaubt gerade keine derartige Gesamtbetrachtung des bislang erreichten Integrationsfortschritts, die ein Absehen von Mängeln bei Einzelkriterien erlauben könnte; vielmehr handelt es sich bei der Mindestvoraufenthaltszeit von fünf Jahren um eine selbständige, nach dem Gesetz unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung. Dies begegnet gerade im Hinblick darauf, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht der Wahrung grundrechtlich geschützter Aufenthaltsinteressen dient, keinen rechtlichen Bedenken.

- 25 3. Ob eine Auslegung des §104c AufenthG in Betracht kommen könnte, gemäß der die Unterbrechung der Statuskette durch Ausreise eines Geduldeten aus dem Bundesgebiet ausnahmsweise dann unschädlich sein könnte, wenn sie mit einem von der Ausländerbehörde hierzu ausgestellten Reisedokument erfolgte und einem ausländerbehördlich gebilligten Zweck diente, z.B. der Beschaffung eines Identitätspapiers bzw. Reisepasses aus dem Herkunftsstaat (so Dietz in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 1.5.2023, § 104c AufenthG Rn. 17), ist gleichfalls nicht entscheidungserheblich. Die Ausreise des Klägers in die Schweiz am 15. Oktober 2022 erfolgte ohne Absprache mit der Ausländerbehörde und diente einem privaten Besuchszweck.
- 26 4. Im Hinblick darauf, dass § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausdrücklich und in Einklang mit Sinn und Zweck sowie systematischer Stellung der Vorschrift einen „ununterbrochen“ von einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis getragenen Voraufenthalt verlangt und keine Ausnahme für kurzfristige Unterbrechungen der Statuskette vorsieht, fehlt es bereits an einer Regelungslücke, bei der eine (entsprechende) Anwendung des § 85 AufenthG in Betracht kommen könnte. Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG (BT-Drs. 20/3717 S. 43) ergibt sich kein Hinweis auf eine vom Gesetzgeber gewollte oder vorausgesetzte (entsprechende) Anwendbarkeit dieser Vorschrift. Danach sollten nur kurze Unterbrechung des rein physischen Inlandsaufenthalts von bis zu drei Monaten unschädlich sein; Unterbrechungen betreffend die geforderte Grundlage des Aufenthalts (geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis) werden in der Begründung nicht erwähnt (vgl. zur insoweit gleichlautenden Gesetzesbegründung zu § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG BVerwG, U.v. 18.12.2019 – 1 C 34.18 – juris 50; a.A. Weiser in Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 4. Aufl. 2025, § 104c AufenthG Rn. 20 m.w.N.).
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.
- 28 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter den Voraussetzungen des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV möglich. Für die in § 55d VwGO Genannten gilt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).

Nebel

Dr. Singer

Seitz